

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2007	ausgegeben zu Saarbrücken, 21. März 2007	Nr. 7
------	--	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Richtlinie zur Gewährung von Leistungsbezügen. Vom
25. Januar 2007

100

Richtlinie zur Gewährung von Leistungsbezügen

Vom 25.01.2007

Auf Grund von § 4 Abs. 2 der Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professorinnen und Professoren vom 3. Januar 2005 (Amtsbl. S. 9) erlässt das Präsidium der Universität des Saarlandes nach Anhörung des Senats und mit Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft folgende Richtlinie:

§ 1

Allgemeines

Das Präsidium stellt jährlich beginnend ab 2007 nach Feststellung des Vergaberahmens (§ 9 SBesG) einen Plan auf, wie es den Vergaberahmen ausfüllen will. Hierbei sind die Funktionsleistungsbezüge und die mutmaßlichen Berufungen zu berücksichtigen.

§ 2

Berufungsleistungsbezüge und Bleibeleistungsbezüge

(1) Aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können auf Entscheidung des Präsidiums zusätzlich zum Grundgehalt als Mindestbezug Leistungsbezüge gewährt werden, um eine Professorin oder einen Professor für die Universität zu gewinnen oder zum Verbleib an der Universität zu bewegen. Die Gewährung kann auch mit einer Zielvereinbarung verknüpft werden.

(2) Bleibeleistungsbezüge können gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorliegt oder in analoger Weise die Möglichkeit eines anderen Beschäftigungsverhältnisses nachgewiesen wird. Das Interesse zur Aufnahme von Bleibeverhandlungen mit der Professorin oder dem Professor begründet die Dekanin oder der Dekan der zuständigen Fakultät gegenüber dem Präsidium unter Berücksichtigung der Qualifikation und der Bedeutung der Professur für das Fach.

§ 3

Besondere Leistungsbezüge

(1) Besondere Leistungsbezüge (§ 10 Abs. 2 SBesG) können gewährt werden

- a) einmalig, befristet oder unbefristet mit Widerrufsvorbehalt für erbrachte erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen, die einen Beitrag zu den Zielen des Fachs und der Universität darstellen,
- b) einmalig oder befristet für zukünftige Leistungen, wenn befristete Aufgaben wahrgenommen werden.

Für dieselben Leistungen können nicht mehrfach Leistungsbezüge gewährt werden. Leistungsbezüge nach Absatz 1 sind während des Bezugs von Funktionsleistungsbezügen für die Wahrnehmung hauptamtlicher Funktionen in der Hochschulseibstverwaltung oder in der Hochschulleitung ausgeschlossen.

(2) Professorinnen und Professoren, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden, können bis zum 31.07. des Jahres über die/den für sie zuständige/n Dekanin/Dekan Anträge auf Besondere Leistungsbezüge an das Präsidium richten. Die Dekanin/Der Dekan oder das Präsidium können Professorinnen oder Professoren zu Anträgen auffordern.

(3) Die Dekanin/Der Dekan schlägt dem Präsidium auf der Grundlage der vorliegenden Anträge diejenigen Professorinnen und Professoren vor, denen Besondere Leistungsbezüge gewährt werden sollen. Die Vorschläge unterscheiden einmalige, befristete, unbefristete und ruhegehaltfähige Besondere Leistungsbezüge. Die Vorschläge sind zu begründen. Die Begründung besteht aus der Würdigung des Beitrags der Professorinnen oder Professoren zu den Zielen des Fachs und der Universität und aus einer Bewertung der Leistungen unter Zugrundelegung der Kriterien und Ergebnisse der universitären Ergebnisrechnung (Anlage 1). Die Kriterien können hierbei fachspezifisch ergänzt und/oder konkretisiert werden. Die Begründung muss eine Reihung enthalten und die Anwendung gleicher Maßstäbe für alle Antragsteller eines Faches erkennen lassen.

(4) Das Präsidium entscheidet auf der Grundlage des Vorschlages nach Absatz 3 über die Gewährung von Besonderen Leistungsbezügen. Es kann Gutachten über die Leistungen der Antragstellerinnen oder Antragsteller einholen.

§ 4

Funktionsleistungsbezüge

Funktionsleistungsbezüge gemäß Anlage 2 werden für die Dauer der Wahrnehmung der in Anlage 2 genannten Leitungsfunktionen gewährt, soweit die Amtsträger/innen nach Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 besoldet werden.

§ 5
Forschungs- und Lehrzulagen

(1) Forschungs- und Lehrzulagen können auf Antrag bewilligt werden, wenn das Drittmittelvorhaben vollständig aus privaten Drittmitteln finanziert wird. Solange Vollkosten noch nicht ermittelt werden können, ist Voraussetzung, dass der in der Drittmittelrichtlinie festgesetzte Overhead vereinbart ist. Eine Lehrzulage kann nur vergeben werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet wird.

(2) Die Drittmittelrichtlinie des Präsidiums der Universität des Saarlandes vom 27.08.2002(Dienstbl. S. 176) und die Grundsätze der Universität des Saarlandes zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 06.06.2001 (Dienstbl. S. 342) bleiben unberührt.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt nach ihrer Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 13.03.2007

Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. V. Linneweber)

Anlage 1

Universitäre Ergebnisrechnung

– Professurenebene –

Professor/in:

Fach:

I. Quantifizierbare Ergebnisse in der Lehre

1. Betreute Abschlussarbeiten

- Diplom
- Staatsexamen
- Bachelor
- Master
- Magister
- Lehramt

2. Abgenommene Abschlussprüfungen

- Diplom
- Staatsexamen
- Magister
- Lehramt

II. Quantifizierbares Ergebnis

bei der Förderung des wiss. Nachwuchses

– Betreute Doktoranden

III. Quantifizierbare Ergebnisse in der Forschung

1. Zahl der Publikationen, darunter

- Monographien
- Begutachtete (peer-reviewed) Zeitschriften

2. Zahl der Schutzrechtsanmeldungen (Patente etc.)

3. Wissenschaftliche Preise
4. Herausgeber- und Gutachtertätigkeit
5. Gremientätigkeit in wiss. Gesellschaften und Akademien

IV. Monetäre „Ergebnisse“

a) Verfügbare Budgetsumme

1. Höhe der universitären Zuweisung
2. Höhe eingeworbener öffentlicher Drittmittel, darunter
 - DFG-Mittel
 - EU-Mittel
3. Höhe eingeworbener Industriemittel
4. Sonstige Drittmittel, die nicht über den Universitätshaushalt abgerechnet werden (z. B. Akademien)
5. Sonstige Einnahmen

Verfügbares Gesamtbudget

b) Direkt zurechenbare Kosten (Einzelkosten)

1. Laufende Sachkosten
2. Abschreibungen
3. Personalkosten
4. Sonstige Einzelkosten

Summe Einzelkosten

c) Nicht direkte zurechenbare Kosten

(Gemeinkosten), darunter

Raumkosten

d) Kosten insgesamt (b+c)

V. Kennzahlen

1. Anteil der Drittmittel zu Gesamtbudget (%)
2. Anteil der laufenden Sachkosten zu Gesamtbudget (%)

Anlage 2

Leitungsfunktionen im Präsidium

Nebenamtliche Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen je 800.-

Leitungsfunktionen in den Fakultäten

Fakultät 1	Fakultät 2	Fakultät 3	Fakultät 4	Fakultät 5	Fakultät 6	Fakultät 7	Fakultät 8
Dekan/in 500.-	Dekan/in 500.-	Dekan/in 500.-	Dekan/in 400.-	Dekan/in 500.-	Dekan/in 500.-	Dekan/in 500.-	Dekan/in 600.-
Studien- dekan/in 250.-	Studien- dekan/in 250.-	Studien- dekan/in 300.-	Studien- dekan/in 400.-	Studien- dekan/in 300.-	Studien- dekan/in 250.-	Studien- dekan/in 250.-	Studien- dekan/in 300.-
Prodekan/in	Prodekan/in	Prodekan/in	Prodekan/in	Prodekan/in	Prodekan/in	Prodekan/in	Prodekan/in
(Bereich Theoretische Medizin) 250.-	(Bereich Klinische Medizin) 250.-	200.-	200.-	200.-	250.-	250.-	100.-
Abteilungs- sprecher/in	Prodekan/in (Bereich Klinische Medizin) 250.-	Forschungs- beauftragte/r dekan/in 250.-					

Weitere Leitungsfunktionen

ZHMB-Geschäftsführende/r Leiter/in 400.-
 ZBI-Geschäftsführende/r Sprecher/in 400.-